

§ 30 Mehrbedarf

(1) Für Personen, die

1. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 erreicht haben oder
2. die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 noch nicht erreicht haben und voll erwerbsgemindert nach dem Sechsten Buch sind,

und durch einen Bescheid der nach § 152 Absatz 4 des Neunten Buches zuständigen Behörde oder einen Ausweis nach § 152 Absatz 5 des Neunten Buches die Feststellung des Merkzeichens G nachweisen, wird ein Mehrbedarf von 17 vom Hundert der maßgebenden Regelbedarfsstufe anerkannt, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

(2-5)

(6) Die Summe des nach den Absätzen 1 bis 5 insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf die Höhe der maßgebenden Regelbedarfsstufe nicht übersteigen.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen / Verhältnis zum MB für behinderte Menschen in Ausbildung und zur Blindenhilfe	2
Übersicht über den anspruchsberechtigten Personenkreis:	2
3. Zeitpunkt der Bewilligung	3
3.1 Das Merkzeichen G ist bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bereits zuerkannt	3
3.1.1. Leistungen nach dem Vierten Kapitel	3
3.1.2. Leistungen nach dem Dritten Kapitel	3
3.2 Das Merkzeichen G wird erst nach Erreichen der Altersgrenze oder nach Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erstmals zuerkannt	4

1. Allgemeines

Diese Hinweise konkretisieren bzw. ergänzen die in Anlage zu findenden Hinweise des BMAS aus dem Rundschreiben 2021/2 vom 09.09.2021. Diese sind verbindlich für den Personenkreis des 4. Kapitels SGB XII vom örtlichen Träger anzuwenden.

Mit dem Zuschlag sollen in erster Linie Bedarfspositionen gedeckt werden, die an eine eingeschränkte Mobilität anknüpfen. Der Mehrbedarf dient insbesondere dazu, Aufwendungen für Kontaktpflege zu anderen Personen (z.B. Telefongebühren, Porto, Fahrgeld), kleinere Geschenke für Hilfeleistungen, zusätzlichen Aufwand für Reinigung von Kleidung und Wäsche oder für Begleitungen zu Arztbesuchen und Mehraufwendungen wegen Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten abzudecken. Im Einzelfall kann er auch dazu verwandt werden, kleinere Hilfen an der Person zu honorieren, wenn ein Pflegegrad nicht erreicht wird oder die Hilfen mit Leistungen bei Pflegegrad 1 nicht vollständig abgedeckt sind.

Ungeachtet, ob Anspruch auf diesen Mehrbedarf nach Ziffer 1 oder 2 besteht, muss als zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für die antragstellende Person ein Bescheid des Versorgungsamtes oder ein Schwerbehindertenausweis vorgelegt werden, in dem das Merkzeichen G **oder aG** zuerkannt ist.

Der Mehrbedarf für Menschen mit Gehbehinderung beträgt 17 Prozent der Regelbedarfsstufe, die für die leistungsberechtigte Person individuell zugrunde zu legen ist (maßgebende Regelbedarfsstufe). Eine Erhöhung des Mehrbedarfs kann in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, wenn ein erhöhter Bedarf aufgrund des im Einzelfall bestehenden Behinderungsbildes gegenüber einer Gehbehinderung im Allgemeinen konkret nachgewiesen wird.

2. Persönliche Anspruchsvoraussetzungen / Verhältnis zum MB für behinderte Menschen in Ausbildung und zur Blindenhilfe

Der Mehrbedarf ist nicht anzuerkennen, solange der leistungsberechtigten Person ein Mehrbedarf wegen Schul- oder Hochschulausbildung nach § 42b Absatz 3 anerkannt wird (vgl. Hinweis zu § 42b).

Der Mehrbedarf ist nach § 72 Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 nicht anzuerkennen, wenn die leistungsberechtigte Person Blindenhilfe nach § 72 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält wie z. B. Pflegezulage für Kriegsblinde, Pflegegeld nach § 44 SGB VII und die volle Erwerbsminderung ausschließlich aufgrund der Blindheit besteht.

Sofern eine Person die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht hat (Vollendung des 65. Lebensjahres ggf. zuzüglich weitere Monate je nach Geburtsjahr) besteht im Rahmen der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII auch ab dem 1. des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht wird, der Anspruch auf den Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Ziffer 1 SGB XII, sofern die weitere Voraussetzung (Merkzeichen G) erfüllt ist.

Bei volljährigen Leistungsberechtigten, die die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht haben, ist der Mehrbedarf nach § 30 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII zu gewähren, wenn entweder der personale Anwendungsbereich des 4. Kapitels (dauerhaft voll erwerbsgemindert oder in WfbM beschäftigt) eröffnet ist oder wenn eine volle Erwerbsminderung im Sinne der Rentenversicherung auf Zeit durch den medizinischen Dienst des Rententrägers festgestellt wird. Der Anspruch besteht frühestens ab dem 1. des Monats, in dem die Feststellung durch den Rententräger getroffen wird, sofern die weitere Voraussetzung (Merkzeichen G) auch erfüllt ist. Bei Verlassen des Eingangs- oder Berufsbildungsbereichs wegen Maßnahmeabbruchs ist auf die Einstellung des Mehrbedarfs zu achten, sofern nicht doch ausnahmsweise bereits die Einschätzung des Rententrägers zu einer vollen Erwerbsminderung vorliegt.

Übersicht über den anspruchsberechtigten Personenkreis:

Nach § 30 Abs. 1 Nr.1 SGB XII haben Anspruch:

1. Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben

und

2. durch Bescheid/Ausweis die Feststellung des Merkzeichen „G“ oder „aG“ nachweisen

Nach § 30 Abs. 1 Nr.2 SGB XII haben Anspruch:

1. Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII nicht erreicht haben und aber voll erwerbsgemindert sind bzw. als voll erwerbsgemindert gelten, d.h.:

- befristete oder dauerhafte volle Erwerbsminderung wurde durch die Deutsche Rentenversicherung festgestellt oder
- Personen, die im Eingangs- / Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich der Werkstatt tätig sind (volle Erwerbsminderung kraft Gesetz § 43 SGB VI i.V.m. § 1 Nr.2a/b SGB VI)

und

2. durch Bescheid/Ausweis die Feststellung des Merkzeichen „G“ oder „aG“ nachweisen

Keinen Anspruch auf den pauschalen Mehrbedarf §30 Abs.1 Nr. 2 SGB XII haben folgende Personen (sofern die DRV nicht bereits die volle Erwerbsminderung festgestellt hat)

- Personen, bei denen der Fachausschuss einer Werkstatt festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt
- Personen, die eine vorgezogene Altersrente beziehen
- Personen, die eine Rente mit 65 wg. Schwerbehinderung beziehen
- Personen, die Krankengeld oder Übergangsgeld beziehen

Bei diesen Personen kann aber ggf. bei nachgewiesenem Mehrbedarf im besonderen Einzelfall eine Regelsatzerhöhung nach § 27a SGB XII angezeigt sein

3. Zeitpunkt der Bewilligung

3.1 Das Merkzeichen G ist bei Erreichen der Altersgrenze oder bei Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII bereits zuerkannt

3.1.1. Leistungen nach dem Vierten Kapitel

Teilt der/die Leistungsberechtigte erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. nach Antragstellung mit, dass er/sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises oder Bescheides mit dem Merkzeichen G ist, erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs ab dem 1. des Monats, in dem der Ausweis oder Bescheid ausgestellt wurde, frühestens aber in dem Monat, in dem die Altersgrenze erreicht wird bzw. die Erwerbsminderung festgestellt wurde. Es gilt der Meistbegünstigungsgrundsatz.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2021 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.21 Grundsicherung nach dem SGB XII. Nachdem im Antrag keine Angaben gemacht wurden, legt er im Juli 2021 einen Schwerbehindertenausweis 80%, Merkzeichen G vor. Dieser Ausweis wurde bereits vor einem Jahr ausgestellt. Der Mehrbedarf wird ab 01.05.21 gewährt.

3.1.2. Leistungen nach dem Dritten Kapitel

Teilt der/die Leistungsberechtigte erst nach Antragstellung mit, dass er/sie im Besitz eines Schwerbehindertenausweises oder Bescheides mit dem Merkzeichen G ist, erfolgt die Gewährung des Mehrbedarfs ab dem 1. des Monats, (ausnahmsweise keine tageweise spitze Bewilligung) in dem der

Ausweis oder Bescheid vorgelegt wurde, auch wenn der Bescheid schon früher ausgestellt wurde. Es gilt der Kenntnisgrundsatz.

Beispiel:

Herr A. erhält wegen Feststellung der befristeten vollen Erwerbsminderung seit dem 01.05.2021 im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Nachdem im Antrag keine Angaben gemacht wurden, legt er im Juli 2021 einen Schwerbehindertenausweis 80%, Merkzeichen G vor. Dieser Ausweis wurde bereits vor einem Jahr ausgestellt. Der Mehrbedarf wird ab 01.07.21 gewährt.

3.2 Das Merkzeichen G wird erst nach Erreichen der Altersgrenze oder nach Beantragung von Leistungen wegen voller Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII erstmals zuerkannt

Wird das Merkzeichen G erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. erst nach Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer erstmalig während des Bezuges von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel zuerkannt, ist der Mehrbedarf ab dem 1. des Monats zu gewähren, in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wurde.

Da in Wuppertal sowohl der Sozialhilfeträger als auch das Versorgungsamt verwaltungstechnisch zum Sozialamt gehören, erhält die leistungsgewährende Dienststelle des Sozialamts als der Sozialhilfeträger – sofern das Merkzeichen „G“ erstmalig zugeteilt wird - rechtlich gesehen automatisch Kenntnis vom Vorliegen der zusätzlich erforderlichen Voraussetzung für die Gewährung des Mehrbedarfes. Wegen des Kenntnisgrundsatzes aus § 18 SGB XII, dessen Gültigkeit vom Bundessozialgericht (BSG) wegen der Gleichstellung der Leistungsberechtigten aus dem Dritten Kapitel auch für Leistungsberechtigte aus dem Vierten Kapitel festgestellt wurde, ist der Mehrbedarf grundsätzlich rückwirkend zum 1. des Monats zu gewähren, in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wird. Dies gilt auch dann, wenn Hilfesuchende den Bescheid oder den Ausweis des Versorgungsamtes mit dem Merkzeichen G erst in einem der auf den Feststellungsmonat folgenden Monate vorlegen, sofern sie einen Überprüfungsantrag für die zurückliegenden Zeiträume stellen und die Rücknahme des Bewilligungsbescheides nach § 44 SGB X erfolgt. Es gelten die Vorschriften des § 116 a SGB XII.

Für Wuppertal wird folgendes Verfahren vereinbart:

Wird das Merkzeichen G erst nach Erreichen der Altersgrenze bzw. erst nach Feststellung der vollen Erwerbsminderung auf Zeit oder auf Dauer erstmalig während des Bezugs von Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel zuerkannt, ist nach Rücknahme der Leistungsbescheide nach § 44 SGB X der Mehrbedarf ab dem 1. des Monats zu gewähren, (für das Dritte Kapitel auch hier ausnahmsweise keine tageweise spitze Bewilligung) in dem der Bescheid des Versorgungsamtes erteilt wurde, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits Leistungen nach dem SGB XII bezogen wurden, längstens aber für einen Zeitraum bis zu einem Jahr vor der Rücknahme (siehe § 116 a SGB XII). Für die Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Vierten Kapitel erhalten wird dabei auf die Stellung eines Überprüfungsantrags verzichtet.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2020 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.2020 Grundsicherung nach dem SGB XII. Zeitgleich stellt er auf Grund seines Gesundheitszustandes einen Antrag bei ~~201.36~~–201.63. Im Zusammenhang mit einer Mieterhöhung ab 01.10.22 teilt Herr A. im September 2022 mit, dass ihm zwischenzeitlich mit Bescheid vom 11.06.20 eine Behinderung von 80% sowie das Merkzeichen G zuerkannt worden ist. Der Mehrbedarf wird nach Aufhebung der Bescheide ab 01.01.21 (s.§ 116 a SGB XII) gewährt.

Das BSG hat am 10.11.2011 (Aktenzeichen B 8 SO 12/10 R) entschieden, dass die Gewährung des Mehrbedarfes gemäß § 30 Abs. 1 Ziffer 1 (Mehrbedarf für Alter) und Ziffer 2 SGB XII (Mehrbedarf bei voller Erwerbsminderung) den Besitz eines Ausweises mit dem Merkmal G bzw. eines entsprechenden Bescheides

der zuständigen Behörde voraussetzt und eine rückwirkende Gewährung auch bei rückwirkender Feststellung der Schwerbehinderung vor der Erstellung des Ausweises mit dem Merkmal G ausscheidet. Das bedeutet, dass im Falle von Klageverfahren nicht das Datum der ggfs. rückwirkenden Feststellung der Schwerbehinderung für die Bewilligung des Mehrbedarfs ausschlaggebend ist sondern allein das Ausstellungsdatum des Ausweises bzw. des Bewilligungsbescheides.

Beispiel:

Herr A. erreicht im April 2021 die gesetzliche Altersgrenze und erhält im Anschluss an Leistungen nach dem SGB II ab dem 01.05.2021 Grundsicherung nach dem SGB XII. Zeitgleich stellt er auf Grund seines Gesundheitszustandes einen Antrag bei ~~201.36~~-201.63. Im Juli 2022 legt Herr A. den Bescheid über die Zuerkennung von 80% und Merkzeichen G vor. Darin wird das Merkmal G rückwirkend zum 01.05.2021 zuerkannt. Der Bescheid wurde von ~~201.36~~-201.63 am 11.06.2022 erteilt. Der Mehrbedarf wird ab 01.06.2022 gewährt.